

Verordnung

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Algermissen, Landkreis Hildesheim

(Straßenreinigungsverordnung)

die ursprünglichen DM-Beträge wurden nach dem amtlichen Kurs in €-Beträge umgerechnet

Aufgrund des § 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 173) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05.12.1993 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 19. Oktober 1995 für den Bereich der Gemeinde Algermissen folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Art der Reinigung

- 1) Zur Reinigung gehört insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat oder ähnlichem sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege bzw. kombinierter Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- 2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- 3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- 4) Schmutz, Laub oder sonstiger Unrat dürfen weder in Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Straßenkanalisation noch dem Nachbarn zugekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- 1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen (§ 4 Abs. 1 NStrG). Die Reinigungspflicht umfaßt nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- 2) Die Reinigung ist nach Bedarf, mindestens 14-tägig durchzuführen. Dieses gilt sinngemäß bei verkehrsberuhigten Bereichen für die Reinigung eines 2 m breiten Streifens entlang der zugewandten Grundstücksgrenzen und in der Breite der Grundstücke.

§ 3 Winterdienst

- 1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich kombinierter Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m von Schnee zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muß die Schneeräumung bis spätestens 07.00 Uhr durchgeführt sein. In der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr ist die Schneeräumung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltender Schneefälle in angemessenen Zeitabständen durchzuführen; dieses gilt sinngemäß für verkehrsberuhigte Bereiche sowie für Seitenstreifen an Straßen, soweit Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege nicht vorhanden sind.
- 2) Die Gosseneinläufe sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Ablauf des Schneewassers zu gewährleisten.
- 3) Die nach Absatz 1) geräumten Schnee- und Eismassen sind so zu lagern, daß der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Das Ablagern von Schnee und Eis auf Omnibushaltestellen, Durchgängen oder Fußgängerüberwegen, Hydranten und Kanalschächten ist verboten.

Damit das Schneewasser ablaufen kann, sind die gelagerten Schnee- und Eismassen an einer oder mehreren Stellen zu durchstechen.

- 4) Bei Schneeglätte und Glätteis sind folgende Verkehrsräume so benutzbar zu halten, daß ein sicherer Weg vorhanden ist
 - a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
 - aa) die Gehwege einschließlich kombinierten Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege im Sinne von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn; bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa);
 - cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs, die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- 5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich kombinierter Geh- und Radwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- 6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Rad- und Gehwege bzw. die kombinierten Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- 7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien und Geräte, durch die Gehweg- oder sonstige Oberflächen beschädigt werden können, nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann,
 - b) an gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 1 Abs. 1 Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. nicht beseitigt sowie Gehwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht von Schnee und Eis beseitigt, ferner bei Glätte diese nicht bestreut.
 - § 1 Abs. 2 besondere Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
 - § 1 Abs. 3 Staubentwicklung nicht vermeidet.
 - § 1 Abs. 4 Schmutz, Laub oder sonstigen Unrat in Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Straßenkanalisation oder dem Nachbarn zukehrt.
 - § 2 Abs. 2 die Reinigung nicht bei Bedarf mindestens 14-tägig durchführt.
 - § 3 Abs. 1 seiner Räum- und Streupflicht nicht nachkommt.
 - § 3 Abs. 2 Gosseneinläufe nicht schnee- und eisfrei hält.
 - § 3 Abs. 3 die geräumten Schnee- und Eismassen nicht so lagert, daß der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Wer Schnee und Eis auf Omnibushaltestellen, Durchgängen oder Fußgängerüberwegen, Hydranten und Kanalschächten lagert, die gelagerten Schnee- und Eismassen an einer oder mehreren Stellen nicht durchsticht.
 - § 3 Abs. 4 a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs, die Gehwege einschließlich kombinierter Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens mit einer Breite von weniger als 1,50 m; wenn Geh- bzw. kombinierte Geh- und Radwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen, mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn; Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen; sonstige notwendigen und belebten Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen, nicht so benutzbar hält, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.

- § 3 Abs. 4 b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs, die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr nicht so benutzbar hält, daß ein sicherer Weg vorhanden ist.
 - § 3 Abs. 5 an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschließlich kombinierter Geh- und Radwege von Schnee und Eis nicht freihält und sie so bestreut, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger nicht gewährleistet ist.
 - § 3 Abs. 6 Rad- und Gehwege bzw. die kombinierten Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei eintretendem Tauwetter nicht von dem vorhandenen Eis befreit.
 - § 3 Abs. 7 zur Beseitigung von Schnee und Eis schädliche Chemikalien und Geräte, durch die Gehweg oder sonstigen Oberflächen beschädigt werden können, verwendet; Streusalz verwendet, wenn kein Ausnahmefall vorliegt und die Glätte mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand ausreichend beseitigt werden kann; Streusalz an nicht gefährlichen Stellen, wie z. B. Treppenrampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Abschnitten verwendet.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.112,92 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Algermissen, den 19. Oktober 1995

Gemeinde Algermissen

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor